

Telefon: 0 233-44635
Telefax: 0 233-989 44635

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Waffen, Jagd, Fischerei
KVR-I/211

Feuerwerksverbot auf dem Flaucher

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00413 der Bürgerversammlung
des 06. Stadtbezirkes Sendling am 12.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05538

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 07.02.2022 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 12.10.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, das Verbot der Silvesterknallerei innerhalb des Mittleren Rings auch auf den Flaucher und die angrenzenden Uferbereiche zum Schutze der dortigen Fauna und Flora auszudehnen.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München sowohl 2019, 2020 als auch 2021 im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 befasst hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings - aus Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus Verbotszonen zu vermeiden, auch **nur** innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können Sie im Ratsinformationssystem der Landes-

hauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen einsehen.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=5390066

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_ergebnisse.jsp?risid=6125903.

Aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage sowie entsprechender Beschlüsse des Stadtrates sind in Bezug auf das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 an Silvester keine weiteren Verbote im 06. Stadtbezirk möglich beziehungsweise vorgesehen.

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass für entsprechende Gesetzesänderungen die Zuständigkeiten beim Bund liegen. Hier hat der Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter wiederholt den Bundesinnenminister, den Freistaat Bayern und den Deutschen Städtetag angeschrieben, mit dem Ziel die Rechtsgrundlagen für Feuerwerksverbote zu schaffen, damit den Kommunen die Möglichkeit gegeben wird, in eigener Zuständigkeit Feuerwerksverbotszonen einzurichten, zuletzt mit Schreiben vom 26.11.2021 an das Bundesinnenministerium (siehe Anlage 1).

Des Weiteren wurde im Dezember 2021 der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 von der Bundesregierung verboten (§ 22 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)). Aufgrund dieser Maßnahme war es vielen Bürgerinnen und Bürgern gar nicht möglich Silvesterfeuerwerk einzukaufen, um dieses dann in der Silvesternacht abzubrennen.

Somit wurden den vielfach geäußerten Forderungen nach einem Feuerwerksverbot an Silvester 2021/2022 von der hierfür zuständigen Bundesregierung entsprochen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00413 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 12.10.2021 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Empfehlung der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling den Flaucher und die angrenzenden Uferbereiche der Isar in das Feuerwerksverbot innerhalb des Mittleren Rings miteinzubeziehen, wird nicht entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00413 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 12.10.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lutz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 06 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/211

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532